



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 20. Oktober 2023

42. Stück

357.	Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn DI Wolfgang Wallner, Wirklicher Hofrat	976
358.	Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, geändert wird; Ersuchen um Einleitung des Begutachtungsverfahrens	977
359.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf	977
360.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg.....	978
361.	Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn	978
362.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grosswarasdorf.....	979
363.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee	979
364.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf.....	980
365.	Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj	980
366.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Keltenberg“ der Marktgemeinde Wiesen	981
367.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck.....	981
368.	Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung	982
369.	Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung für Mittagessenbeiträge.....	996
370.	Werttarif Schweine für das 4. Quartal 2023.....	1003
371.	Verordnung gemäß Weinbaugesetz 2001 , Gemeinde Lackenbach, Neufestsetzung der Weinbaufluren und Weinbauvrieden	1003
372.	Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH (w/m/d)	1005
373.	Stellenausschreibung „Geschäftsführung (w/m/d)“ für die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH sowie die Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs GmbH.....	1006

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0082163-10013-2-2023

357. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn DI Wolfgang Wallner, Wirklicher Hofrat

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 23. April 1987 für Herrn DI Wolfgang Wallner, Wirklicher Hofrat, ausgestellte Dienstaussweis Nr. 82163/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

358. Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, geändert wird; Ersuchen um Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Der Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der eine Zonierung für Windkraftanlagen im Burgenland vorgenommen wird, geändert wird, sowie der diesbezügliche Umweltbericht werden in der Zeit vom 13. Oktober 2023 bis 10. November 2023 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Landesplanung und in den betroffenen Burgenländischen Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf der Verordnung sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Ozlsberger, BA

359. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3974-10001-29-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Badersdorf vom 11. Mai 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Badersdorf werden Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Hausgärten“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland - Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – biologische Tierhaltung“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Hütte zur Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Grünfläche – Teichanlage“, „Parkplatz“, „Grünfläche – Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Grünfläche – Friedhof“, „Grünfläche-Sport – Fußballplatz, Stadion“ vorgenommen.

Weiters erfolgt die Kenntlichmachung der L 390 sowie von „Wald (Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3308-10003-56-2023

360. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3308-10003-56-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg vom 16. Dezember 2022, in der Fassung vom 29. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg werden in der KG Neudauberg Umwidmungen in „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Aufschließungsgebiet – Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgld. RPG 2019“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege Interessentenwege“; durchgeführt. Weiters erfolgen die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und der „Landesstaße L381“.

In der KG Burgauberg werden Umwidmungen in „Bauland – Betriebsgebiet“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“ und „Bauland – Wohngebiet“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

Zahl: A2/L.RO3310-10006-9-2023

361. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3310-10006-9-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 27. Juli 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), zu genehmigen.

Die 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Deutsch Kaltenbrunn die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst. Nr. 2599 in „Bauland – Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

362. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Grosswarasdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3328-10005-16-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großwarasdorf vom 30. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Großwarasdorf erfolgen in der KG Großwarasdorf Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „Grünfläche – Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie“.

In der KG Kleinwarasdorf werden Umwidmungen in „Grünfläche – Kläranlage“, „Grünfläche – Grüngürtel“ und „Bauland – Wohngebiet“ vorgenommen.

In der KG Nebersdorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Lagerplatz (allgemein)“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

363. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3343-10004-40-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kittsee vom 20. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kittsee erfolgen Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – biologische Tierhaltung“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche – Sandgrube, Schottergrube“, „Parkplatz“, „Grünfläche – Lagerplatz (allgemein)“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland – Industriegebiet“.

Weiters erfolgen die Kenntlichmachungen von „Archäologische Vorbehaltsfläche“ und einer „Eignungszone für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

364. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3412-10003-14-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Siegendorf vom 26. April 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Siegendorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

365. Genehmigung der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3423-10007-16-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tobaj vom 23. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (23. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 23. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tobaj erfolgen in der KG Deutsch Tschantschendorf Umwidmungen in „Bauland – Betriebsgebiet“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Hausgärten“ und „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland – Grünfläche – Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung“. Weiters erfolgt die Kenntlichmachung von „Wald (Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

In der KG Kroatisch Tschantschendorf wird eine Umwidmung in „Grünfläche – Teichanlage“ vorgenommen.

In der KG Punitz erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche – Kleingärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet – Dorfgebiet“ und „Bauland – Dorfgebiet“.

In der KG Tobaj werden Umwidmungen in „Grünfläche – Hausgärten“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche-Sport – Reitplatz, Reitanlage“ und „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ durchgeführt.

In der KG Tudersdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland – ,Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

366. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Keltenberg“ der Marktgemeinde Wiesen

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. September 2023, Zahl: A2/L.RO3482-10007-14-2023, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen vom 31. März 2021, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Keltenberg“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Mag. Zinggl, LL.M.

367. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2023 unter Zahl: A2/L.RO3433-10009-17-2023 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesfleck vom 30. März 2023, in der Fassung vom 28. Juni 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wiesfleck werden in der KG Schreibersdorf Umwidmungen in „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Bauland – Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Grünfläche – Biotop“ und „Bauland – Dorfgebiet“ vorgenommen.

In der KG Wiesfleck erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche-Sport – Reitplatz, Reitanlage“, „Grünfläche – Teichanlage“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ sowie die Kenntlichmachung von „Gewässer (oberirdisch)“.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dorner

368. Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 33, 34 und 37 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an pflegebedürftige Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen und dafür eine Förderung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2023, erhalten, oder an deren Angehörige eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung gewähren.

Die 24-Stunden-Betreuung zu Hause soll wesentlich dazu beitragen, den Verbleib einer betreuungsbedürftigen Person in ihrer vertrauten Wohnumgebung zu ermöglichen und eine Unterbringung in einem Pflegeheim zu verhindern oder wenigstens hinauszuzögern.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Unter 24-Stunden-Betreuung im Sinne dieser Richtlinien versteht man eine im Hausbetreuungsgesetz-HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, geregelte Betreuungsform, bei der die Betreuungskraft eine gewisse Zeit im Privathaushalt der zu betreuenden Person(en) wohnt und arbeitet, wobei die Betreuungskraft entweder

1. im freien Gewerbe der Personenbetreuung gemäß Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022, selbständig erwerbstätig ist oder
2. bei einem gemeinnützigen Anbieter angestellt ist oder
3. von der zu betreuenden Person oder dessen Angehörigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt wird.

§ 2

Grundsätze

(1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

(2) Die Landesregierung kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(3) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden,

um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

(5) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Zum Bezug der Förderung berechtigt sind gemäß § 2 betreute Personen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. SHG 2000, österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und
2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
3. sowie deren Angehörige.

(3) Nach dem Tod der betreuten Person kann die Förderung auch von jenen nahen Angehörigen beansprucht werden, die zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung beigetragen haben.

§ 4

Fördervoraussetzungen

(1) Es muss bereits eine Zuwendung nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2023, auf Grundlage der „Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung“ (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes – BPGG) durch das Sozialministeriumservice vorliegen.

(2) Die betreute Person oder deren Partnerin oder Partner muss eine Pensionsleistung oder eine Leistung nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der geltenden Fassung, erhalten.

(3) Die betreute Person muss Pflegegeld zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2023, erhalten.

(4) Bei Vorliegen einer fachärztlich bestätigten demenziellen Erkrankung, ist der Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 erforderlich.

(5) Die Betreuungsperson darf kein direkter Nachkomme – oder deren Partnerin oder Partner – der betreuten Person sein.

(6) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt monatlich im Nachhinein und zwar am Monatsende des übernächsten Monats (für den Jänner also erst am 31. März).

(7) Die Förderung kann rückwirkend nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gewährt werden.

§ 5 Förderhöhe und Förderkosten

(1) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung und dem Selbstbehalt der betreuten Person.

(2) Die Höhe der Förderung ist mit maximal € 500 pro betreute Person bzw. pro betreutes Paar und Monat begrenzt.

(3) Wenn die betreute Person Pflegegeld zumindest der Stufe 5 erhält, ist beim Einsatz von Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern, die

1. eine Ausbildung im Pflegebereich gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2022, oder
2. eine Weiterbildung in Österreich für die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten gemäß § 3b GuKG oder ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50b Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022,

vorweisen können, die Höhe der Förderung mit maximal € 700 pro betreute Person sowie pro betreutes Paar und Monat begrenzt.

(4) Die Mindesthöhe der Förderung beträgt € 10 pro betreute Person sowie betreutes Paar und Monat.

(5) Die Förderung ruht für jene Zeiträume, für welche keine Zuwendung des Sozialministeriumservice erfolgt.

(6) Als Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden anerkannt:

1. Honorarkosten,
2. laufende Agenturgebühren,
3. Fahrtkosten,
4. Reisekosten,
5. allfällige Sozialversicherungsabgaben.

(7) Als Kosten der 24- Stunden-Betreuung werden, mit Ausnahme in einer auf den Einzelfall abgestimmten Regelung des Kostenbeitrags gemäß § 7, keine Verpflegungskosten anerkannt.

§ 6 Selbstbehalt und Einkommen

(1) Der Selbstbehalt der betreuten Person bestimmt sich aus

1. jenem Teil des Einkommens der betreuten Person und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner, welcher den Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt;
2. dem Pflegegeld der betreuten Person;
3. der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1.

(2) Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung.

(3) Nicht zum Einkommen zählen:

1. Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften,
2. Sonderzahlungen,
3. Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
4. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
5. Familienbeihilfen,

6. Studienbeihilfen,
7. Wohnbeihilfen,
8. Kinderbetreuungsgeld,
9. Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen,
10. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro sowie bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderungen um 600 Euro.

§ 7

Härteklausel

(1) In Härtefällen ist nach begründetem Antrag des Förderwerbers an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags möglich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung, insbesondere für Unterkunft, Betrieb und Verpflegung, können dadurch gefördert werden. Dem Antrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung anzuschließen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer auf den Einzelfall abgestimmten Regelung des Kostenbeitrags sind:

1. Die Behinderung der betreuten Person steht im Vordergrund,
2. die Versorgung und die Betreuung der betreuten Person stehen im Vordergrund und
3. im Rahmen der bewilligten Konzepte in den burgenländischen Einrichtungen gibt es keine adäquate Betreuungsmöglichkeit entsprechend den Bedürfnissen der betreuten Person.

(3) Die Höhe des auf den Einzelfall abgestimmten Kostenbeitrags ergibt sich aus den Gesamtkosten der 24-Stunden-Betreuung abzüglich der Bundesförderung gemäß § 21b BPGG, der Landesförderung, 80 % des Pflegegeldes, 80 % jeder an die betreute Person regelmäßig zufließenden Geldleistung (zB Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen etc.) sowie 80 % jeder an die betreute Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltspflichten regelmäßig zufließenden Unterhaltsleistung.

(4) Für den Fall, dass eine Sonderbetreuung in einer bewilligten Einrichtung im Burgenland in Betracht kommt, können die zusätzlich anfallenden Kosten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung maximal bis zur Höhe der für die Sonderbetreuung anfallenden Kosten übernommen werden.

(5) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, prüft, ob die Härte eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags gebietet und legt gegebenenfalls die Höhe der zusätzlichen Förderung fest.

§ 8

Abwicklung der Förderung und Formblatt

(1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der betreuten Person bzw. ihrer Erwachsenen-schutzvertreterin oder ihres Erwachsenenschutzvertreters oder ihrer Angehörigen.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung zu verwenden. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:

1. Zuerkennungsschreiben der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1.,
2. Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1 hervorgeht,
3. Einkommensnachweise (insbesondere Pensionsbescheid) sowie Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern,
4. der letztgültige Pflegegeldnachweis,
5. zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung,
6. zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson gemäß § 5 Abs. 3,
7. Belege über sämtliche monatliche Ausgaben gemäß § 5 Abs. 6 für die 24-Stunden-Betreuung,
8. zutreffendenfalls Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person,
9. zutreffendenfalls einen Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenschutzvertreterin oder zum Erwachsenenschutzvertreter für die pflegebedürftige Person,
10. zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (=Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht).

(5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 9

Berichtswesen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, jeweils zu Jahresbeginn der für sie oder ihn zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde aktuelle Nachweise über den Pensionsbezug, das bezogene Pflegegeld sowie für die laufenden Kosten der 24-Stunden-Betreuung zu übermitteln.

(2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministeriumservices oder der Betreuungskosten sind unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Der Umfang der Unterstützungsleistungen, zu welchen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer berechtigt sind, bestimmt sich nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2022, dem Hausbetreuungsgesetz – HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, und dem Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022, festgelegt.

(2) Der/Die Antragsteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung der Qualität der Betreuung Hausbesuche von medizinischen Fachkräften oder Pflegefachkräften durchführen lassen kann.

(3) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können die Einstellung der Förderung nach sich ziehen.

§ 11 **Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat,
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzung verschwiegen hat,
3. unwahre Angaben gemacht hat,
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat,
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 12 **Datenschutz**

(1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(2) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat die Förderwerberin oder der Förderer das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

§ 13 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 12. Juli 2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 29/2023, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann



Eingangsstempel

An die/den
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER 24-STUNDEN-BETREUUNG

gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“

Die/der Förderwerber*in nimmt zur Kenntnis, dass das Amt der Burgenländischen Landesregierung als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b und Art 9 Abs. 2 lit. A der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln;
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen.

Die/der Förderwerber*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Die/der Förderwerber*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber den Fördergeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser/diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der pflegebedürftigen Person

Familienname: _____ Vorname: _____

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit

Österreich

Geschlecht: weiblich männlich

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Daten des Antragstellers/der Antragstellerin:

*Nur auszufüllen, wenn der Förderwerber/die Förderwerberin **nicht** die pflegebedürftige Person ist.*

Familienname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

2) Fortsetzung:

Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in oder Erwachsenenvertreter/in: Ja, seit

Vertretungsbevollmächtigte/r Ja

3) Die pflegebedürftige Person bezieht ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz in Höhe der Stufe

3 4 5 6 7

4) Bei Vorliegen der Pflegegeldstufe 3

- es liegt eine fachärztlich bestätigte demenzielle Erkrankung vor
- keine demenzielle Erkrankung

5) Einkommen der pflegebedürftigen Person sowie des Partners/der Partnerin

Das monatliche Netto-Einkommen beträgt insgesamt: € _____

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, Sonderzahlungen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.

6) Die pflegebedürftige Person bezieht eine Zuwendung durch das Sozialministeriumservice nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz:

Ja, und zwar in Höhe von € _____

Nein

7) Sorgepflichten der pflegebedürftigen Person für unterhaltsberechtigte Angehörige

Ja Wenn ja, Anzahl und Verwandtschaftsverhältnis: _____

Nein

Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro bzw. bei einem behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen um 600 Euro.

8) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto

Name der Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

KontoinhaberIn: _____

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- Zuerkennungsschreiben der Zuwendung durch das Sozialministeriumsservice;
- Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumsservice hervorgeht;
- der letztgültige Pflegegeldnachweis;
- Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern;
- zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;
- zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson;
- Belege über sämtliche monatlichen Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung;
- Nachweise über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;
- zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zum Erwachsenenvertreter/zur Erwachsenenvertreterin für die pflegebedürftige Person;
- zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht)

Voraussetzungen und Erklärungen

- 1.) Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ festgelegten Bedingungen gewährt wird;
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
- 2.) Ich bestätige, dass die Betreuungsperson kein direkter Nachkomme (Kind oder Enkelkind) der betreuten Person ist.
- 3.) Ich verpflichte mich, jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministeriumsservice oder der Betreuungskosten unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- 4.) Ich verpflichte mich, bis Mitte Februar jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde Nachweise über die aktuelle Höhe von Einkommen und Pflegegeld sowie die Belege der letzten drei Monate über die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumsservice vorzulegen.

- 5.) Ich verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn ich
- a. eine Förderung unrechtmäßig erhalten habe,
 - b. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzung verschwiegen habe,
 - c. unwahre Angaben gemacht habe,
 - d. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten habe, oder
 - e. die Förderung widmungswidrig verwendet habe.
- 6.) Ich verpflichte mich, jederzeit die Überprüfung der Qualität der Betreuung durch Hausbesuche von medizinischem Fachpersonal oder pflegerischem Fachpersonal sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 7.) Ich erkläre hiermit verbindlich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind.
- 8.) Ich ermächtige die Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen bzw. zu überprüfen.
- 9.) Ich stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung, zu, soweit diese in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der pflegebedürftigen Person bzw. der
gesetzlichen Vertretung

Ist der Antragsteller/die Antragstellerin nicht die pflegebedürftige Person:

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Einwilligungserklärung der Förderwerberin oder des Förderwerbers in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____
 _____, wohnhaft in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Anlage A sowie gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 5 und § 6 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Pflegegeldstufe, Staatsangehörigkeit, Sorgepflichten, Kontoverbindung, Geschlecht, Familienstand, Einkommensnachweise) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgl.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgl.gv.at.
2. Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgl.gv.at

 Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner der betreuten Person in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft _____ in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 2, 5, 7 und 8 der Anlage A sowie gemäß § 4 Abs. 2 und 5 und § 6 Abs. 1 der „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ (in weiterer Folge kurz: Richtlinien), erhobenen personenbezogenen Daten (Familienname, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Pflegegeldstufe, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Sorgepflichten, Kontoverbindung, Verwandtschaftsverhältnis, Familienstand, Einkommensnachweise) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgl.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgl.gv.at.
2. Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgl.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

Einwilligungserklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin, wenn dieser oder diese nicht zugleich Förderwerber oder Förderwerberin ist, in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Zweck der Datenverarbeitung, verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ich _____ (Name), geboren am _____, wohnhaft _____ in _____

willige in die Verarbeitung meiner unter Punkt 2 Anlage A, erhobenen personenbezogenen Daten (Familiennamen, Vorname, Wohnsitze, Geburtsdatum, SV-Nr., Telefonnummer, E-Mailadresse, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Verwandtschaftsverhältnis, Familienstand, zutreffendenfalls Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter, zur bevollmächtigten Vertreterin oder zum bevollmächtigten Vertreter für den Förderwerber oder die Förderwerberin) zum Zweck der Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ ein.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Einwilligung gemäß Art 6. Abs. 1 lit. a der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig.

Ihre Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind, gespeichert. Sobald Sie Ihre Einwilligung widerrufen und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit durch Meldung an die unten angegebenen Kontaktadressen zu widerrufen.

Weiters haben Sie das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie unter post.datenschutz@bgld.gv.at geltend machen.

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Kontaktadressen der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen

Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an die folgenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichen:

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at.
2. Datenschutzbeauftragte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at

Ort, Datum und Unterschrift

369. Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung der Förderung für Mittagessenbeiträge

gemäß dem Burgnländischem Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung

Inhalt

- § 1 Förderziele und Fördergegenstand
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Förderart
 - § 4 Fördergrundsätze
 - § 5 Fördervoraussetzungen
 - § 6 Antragstellung
 - § 7 Nachweise
 - § 8 Verfahren
 - § 9 Förderhöhe und Auszahlung
 - § 10 Mitteilungspflichten
 - § 11 Rückforderung von Förderungen
 - § 12 Datenermittlung und -verarbeitung
 - § 13 Inkrafttreten
- Anlage 1

§ 1

Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Burgenländische Familienförderungsgesetz verfolgt das Ziel, die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft zu schützen und aus der Verantwortung der Gesellschaft heraus zu fördern.

Personen, die Sorgepflichten für Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.

(2) Deshalb sollen einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Primar- und Mittelschulen vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;

(2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

(3) **Familie:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben;

(4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen sind nicht anzurechnen.
- b) Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d) Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e) Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 **Förderart**

Die Förderung besteht in der Gewährung von regelmäßigen, auf eine bestimmte Dauer befristeten, finanziellen Zuwendungen.

§ 4 **Fördergrundsätze**

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 **Fördervoraussetzungen**

Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

1. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
2. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
3. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967, in der geltenden Fassung, besteht,
4. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der geltenden Fassung, oder eine öffentliche Primarschule bzw. öffentliche Mittelschule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, im Burgenland besucht. Als öffentliche Mittelschule gilt auch die entsprechende Stufe der Sonderschule.
5. eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, der Primarschule oder der Mittelschule vorliegt und
6. das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6 **Antragstellung**

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, gestellt werden. Leben mehrere obsorgeberechtigte Personen in einem Haushalt mit dem Kind, kann die Förderung nur von einer der obsorgeberechtigten Personen beantragt werden.

(2) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(3) Anträge sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels Handysignatur/ID-Austria) oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 4. September 2023 bis spätestens 30. August 2024 und längstens auf diese Dauer gestellt werden.

(6) Für bereits konsumierte und bezahlte Mittagessen kann eine Förderung nur in dem Fall beantragt werden, wenn die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

(1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,

(2) Einkommensnachweis:

a) Bei unselbständig Erwerbstätigen:

i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate

b) Bei selbständig Erwerbstätigen:

i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr

ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen

c) Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen,

(3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist und

(4) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird: Nachweis über die Kosten der bezogenen Mittagessen.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, gilt dieser als zurückgezogen.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können vom*von der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage schriftlich zurückgezogen werden.

(6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.

(7) Gleichzeitig wird – für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird – der Gemeinde, in welcher das Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Primarschule oder Mittelschule besucht, eine Mitteilung über die Förderungszusage erstattet.

(8) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(9) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9

Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gemäß Anlage 1 bei

- a) Stufe 1: 75 % der Essensbeiträge,
- b) Stufe 2: 50 % der Essensbeiträge,
- c) Stufe 3: 25 % der Essensbeiträge,

jedoch nicht mehr als die in Abs. 2 festgelegten Beträge.

(2) Abhängig von der besuchten Einrichtung und der Stufe gemäß Anlage 1 beträgt die höchstmögliche Förderung pro Mittagessen:

	Kinderkrippe	Kindergarten	Volksschule	Mittel- und Sonderschule
Stufe 1	3,38 EUR	3,53 EUR	3,90 EUR	4,20 EUR
Stufe 2	2,25 EUR	2,35 EUR	2,60 EUR	2,80 EUR
Stufe 3	1,13 EUR	1,18 EUR	1,30 EUR	1,40 EUR

(3) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung von einer Gemeinde abgewickelt wird, hat diese nach Einlagen der Förderungszusage dem*der Fördernehmer*in ab der folgenden Rechnung nur noch den gem. Abs. 1 reduzierten Betrag zu verrechnen.

(4) Der von der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser über die Applikation im Gemeindestamportal mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.

(5) Für den Fall, dass die Kostenabrechnung nicht von einer Gemeinde abgewickelt wird, erfolgt die Auszahlung von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das vom*von der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10

Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom*von der Fördernehmer*in dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Referat Sozial- und Klimafonds, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 **Rückforderung von Förderungen**

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

(2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 **Datenermittlung und -verarbeitung**

(1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogene Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

(2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, über das Transparenzportal abzufragen.

§ 13
Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 4. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung der Förderung für Mittagessensbeiträge gemäß dem Bgl. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der geltenden Fassung, Zahl: A9/SKF.FAM-10007-2-2023, veröffentlicht im Landesamtsblatt 29. Stück vom 21. Juli 2023, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind1.	770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

370. Werttarif Schweine für das 4. Quartal 2023

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat Veterinärdirektion nimmt den Werttarifvorschlag der Landwirtschaftskammer Burgenland vom 6. Oktober 2023 für das 4. Quartal 2023 an.

1. Schlachtschweine	€ 1,95/kg
2. Nutzschweine	
a) Ferkel bis 10 Wochen	€ 93,91/Ferkel
b) Nutzschweine 25-50 kg	€ 3,49/kg
c) Nutzschweine 51-89 kg	€ 2,80 kg
d) Nicht mehr zuchtfähige Altsauen und Altschneider	€ 1,28/kg
e) ungekörte Eber	€ 1,18/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Da in Eisenstadt keine Schweineschlachtung und Preisbildung mehr erfolgt, wurde als Basis für den oben angeführten Werttarifvorschlag die durchschnittliche Schweinebörsennotierung herangezogen, welche im Burgenland zur Verrechnung kommt.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Dr.ⁱⁿ Millard

Zahl: 2023-004.610-1/6

371. Verordnung gemäß Weinbaugesetz 2001 , Gemeinde Lackenbach, Neufestsetzung der Weinbaufluren und Weinbaurieden

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 11. Oktober 2023, mit der die Weinbaufluren und Weinbau-riede in der Gemeinde Lackenbach neu festgesetzt werden.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 4a Abs. 1 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2014, werden für die Gemeinde Lackenbach folgende Weinbaufluren, Weinbau-riede verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundflächen der Gemeinde Lackenbach werden als Weinbaufluren festgesetzt:

Weinbauflur Lackenbach

KG 33025 – Lackenbach

Gst.Nr. 928/1,928/2,929

(2) Gemäß der planlichen Darstellung in **Anlage 1** werden folgende Weinbauriede festgesetzt:

Ried Sandhoffeldäcker

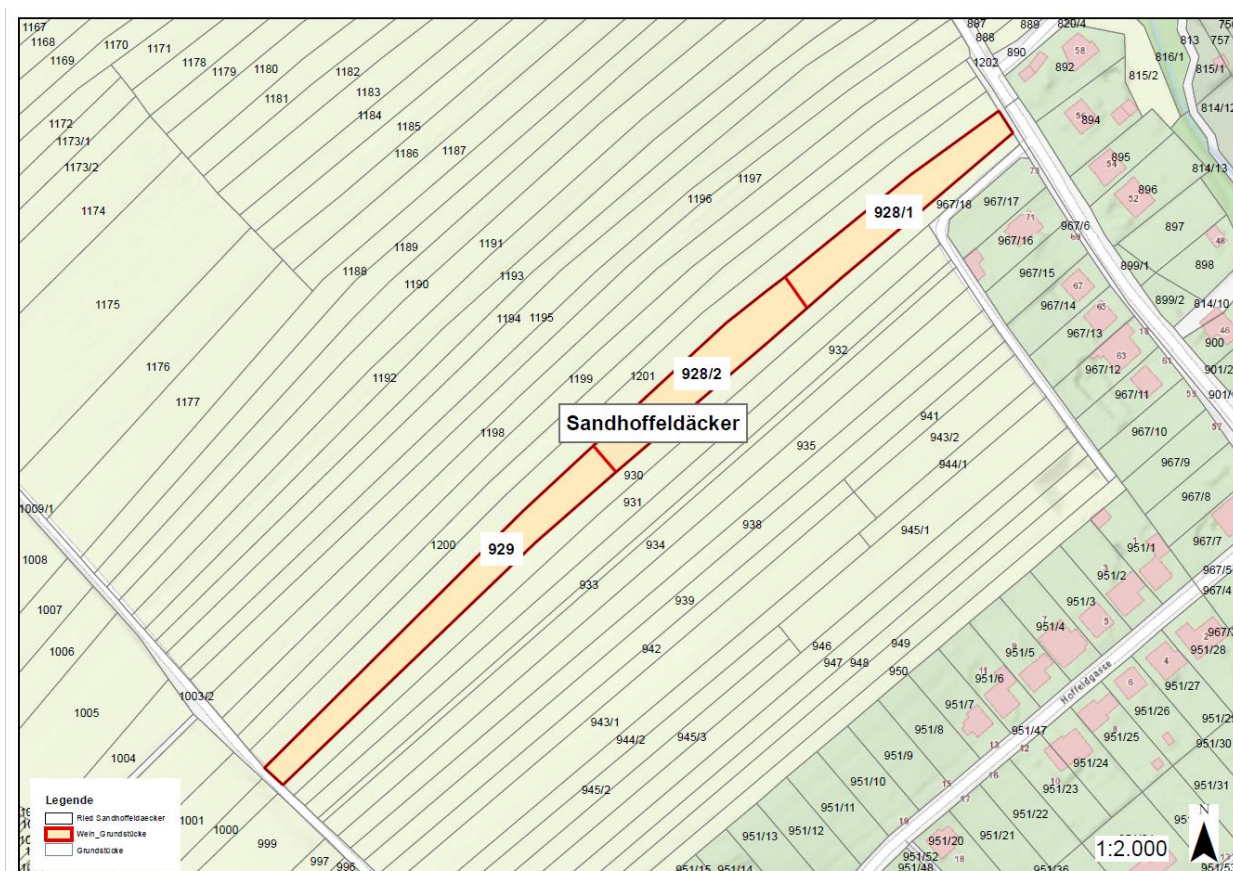
KG: 33025 – Lackenbach: Gst.Nr. 928/1,928/2,929

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Korner

Anlage 1



372. Stellenausschreibung „Geschäftsführer:in“ der SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH (w/m/d)

Die Landesimmobilien Burgenland GmbH (LIB) ist ein führendes burgenländisches Unternehmen, dessen Aufgabe darin besteht, den Wert der im Eigentum der LIB befindlichen Immobilien durch professionelle Entwicklungstätigkeit zu erhöhen, die entwickelten Flächen zu verwerten und bestmöglich die Verwirklichung einer zeitgemäßen Formensprache mit den Ansprüchen moderner Architektur an die heutige Arbeitswelt zu gewährleisten.

Als Wohnbaugesellschaft des Landes Burgenland und in ihrer Funktion als Ansprechpartner für sämtliche Wohnangelegenheiten im sozialen Bereich, setzt sich die **SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH** als Ziel die gemeindenahere Versorgung der Bevölkerung im Burgenland im Bereich Hauskrankenpflege, Seniorenbetreuungsdienste, betreute Wohnformen und leistbares Wohnungseigentum sicherzustellen.

Die SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH setzt sich daher unter anderem auch inhaltlich und organisatorisch mit Neubau und Sanierungsprojekten im Wohnbau auseinander.

Mit Dienort in Eisenstadt wird gemäß § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, die Funktion

Geschäftsführer:in der SOWO – So Wohnt Burgenland GmbH (w/m/d)

öffentlich ausgeschrieben.

Beginn des Vertragsverhältnisses: 1. Jänner 2024

Hauptaufgaben:

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- strategische und operative Weiterentwicklung des Unternehmens sowie Umsetzung der strategischen Vorgaben des Landes Burgenland bzw. der Landesimmobilien Burgenland GmbH
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- laufende Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit burgenländischen Gemeinden, Unternehmen der Landesholding Burgenland im Bereich Gesundheit und Pflege und diversen Abteilungen des Landes
- strategische Analyse und Aufbereitung von Wohnbauprojekten, Pflegestützpunkten für mobile Betreuung und Pflege sowie stationären Altenwohn- und Pflegeheimen
- Entwicklung von Machbarkeitsstudien für konkrete Projektüberlegungen
- Initiierung von konkreten Entwicklungsschritten im Wohnbau und Pflege sowie eine eigenverantwortliche Projektabwicklung
- Wahrnehmung der Ergebnisverantwortung für das Unternehmen, die jeweiligen Wohnbauprojekte und die Umsetzung eines analytischen Projektcontrollings
- Personal- und Organisationsführung
- Öffentlichkeitsarbeit und PR-Management

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- ausgeprägte bautechnische und bauwirtschaftliche Fachkenntnisse sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- fundierte Erfahrung im (sozialen) Wohnbau von Vorteil
- sehr gute Kenntnisse über das burgenländische Baurecht, das österreichische Vergaberecht und die erforderlichen Behördenverfahren
- ausgeprägte konzeptionelle und analytische Kompetenzen

- mehrjährige Führungserfahrung in einem ähnlichen Bereich
- Erfahrung in strategischer Kommunikation sowie Organisations- und Personalentwicklung
- Konzernenerfahrung
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen
- Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsfreudigkeit
- ausgeprägte Sozialkompetenz, hohes Engagement und hohe persönliche Integrität

Bewerbung:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die **Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe** einreichen. Den Link dazu finden Sie im entsprechenden Inserat unter <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs> oder scannen Sie einfach den QR-Code mittels Ihres Mobilgeräts:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der:die Bewerber:in zu tragen.

373. Stellenausschreibung „Geschäftsführung (w/m/d)“ für die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH sowie die Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs GmbH

Mit rund 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich Pflege und Soziales ist die Soziale Dienste Burgenland (SDB) einer der größten Arbeitgeber im Burgenland. Unsere Bestimmung ist es Menschen durch Behandlung, Beratung, Pflege und Begleitung zu helfen und dadurch einen wertvollen Beitrag zu einem freudvollen Leben zu leisten.

Für unsere Tochterunternehmen die Betreuung und Pflege Burgenland GmbH sowie die Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs GmbH suchen wir jeweils, gemäß § 2 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, in einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 5 - 10 Wochenstunden eine

Geschäftsführung (w/m/d)

Hauptaufgaben:

- operative Leitung und die Besorgung der laufenden Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung nach außen
- Erstellung eines Jahreswirtschaftsplanes, bestehend aus einem Finanz-, Personal, Investitions- und Maßnahmenplanes für jedes Geschäftsjahr und dessen Einhaltung
- Sicherstellung einer effizienten Ressourcennutzung und Kostenkontrolle
- Einhaltung und Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben und Qualitätsstandards
- Personal- und Organisationsführung
- Förderung einer positiven Unternehmenskultur und Mitarbeitermotivation

Fachliche und persönliche Anforderungen:

- abgeschlossene betriebswirtschaftliche, pflegerische oder technische Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder vergleichbare Ausbildung)
- mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensleitung vorausgesetzt (mind. 5 Jahre)
- hohes Maß an strategischem Denken, Analysefähigkeit und organisatorischem Geschick
- selbstständig agierende Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungskompetenzen und Entscheidungsfreudigkeit
- ausgeprägte soziale Kompetenzen (Kommunikationsgeschick, Empathie, verständnisvoller Umgang mit Menschen, usw.) sowie hohe persönliche Integrität

Kontakt:

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen mitbringen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung samt Lebenslauf, Foto, Motivationsschreiben und allfälliger Dokumente. Sie können Ihre Unterlagen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung, über die Jobbörse der Landesholding Unternehmensgruppe einreichen. Den Link dazu finden Sie im entsprechenden Inserat unter <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs> oder scannen Sie einfach den QR-Code mittels Ihres Mobilgeräts:



Die Bewerbungsunterlagen werden vertraulich behandelt. Verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kosten für die Bewerbung hat der: die Bewerber: in zu tragen.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bglld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

